

Erläuterungen zur Änderung

- **der Tierseuchenverordnung,**
 - **der Tierschutzverordnung und**
 - **der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst**
-

I. Allgemeines

Die vorliegende Änderung der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) hat die Aktualisierung von Bestimmungen zur Bekämpfung einzelner Tierseuchen, die Aufnahme neuer Tierseuchen sowie die Anpassung der Bestimmungen zum Equidenpass an veränderte Bedürfnisse zum Gegenstand. Zudem sollen im Zusammenhang mit der Registrierung von Hunden nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) einzelne Änderungen erfolgen. Diesbezüglich sind zusätzlich Änderungen der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1) sowie des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst vom 29. Oktober 2008 (ISVet-V; SR 916.408) erforderlich.

II. Wichtigste Änderungen im Überblick

1.) Änderung der Tierseuchenverordnung

1.1 Equidenpass

Seit dem 1. Januar 2011 müssen alle in der Schweiz gehaltenen Equiden (Tiere der Pferdegattung) in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) registriert werden und einen Equidenpass besitzen. Es hat sich gezeigt, dass die Prozesse bei der Passausstellung, welche in Zusammenarbeit mit verschiedenen Pferdeorganisationen ausgearbeitet worden waren, von vielen der passausstellenden Stellen als aufwändig und schwer umsetzbar empfunden wurden. Die passausstellenden Stellen haben deshalb für den Equidenpass weiterhin die Daten ihrer eigenen Datenbanken verwendet, statt sie wie vorgesehen von der TVD zu beziehen. Das Obligatorium, wonach für alle Equiden im Pass ein Signalement (Schaubild des Equiden) vorhanden sein muss, wurde ebenfalls hinterfragt, da dessen Aufnahme mit Kosten verbunden und bei einigen Equiden - beispielsweise bei Eseln - auch nicht ganz einfach ist.

Da durch das obligatorische Kennzeichnen aller nach dem 1. Januar 2011 geborenen Equiden mit einem Mikrochip und den Eintrag der Mikrochipnummer in die TVD und in den Equidenpass eine eindeutige Identifikation auch ohne Signalement sichergestellt werden kann, soll künftig aus tierseuchenrechtlicher Sicht auf das Signalement verzichtet werden. Dieses soll nur noch für Tiere obligatorisch sein, die in ein Herdebuch nach Artikel 2 Buchstabe a der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 (SR 916.310) eingetragen werden (Herdebuchtiere). Ausnahmen können ausserdem aufgrund von privaten Vorgaben bestehen, beispielsweise wenn im Rahmen der Durchführung eines Wettkampfes im In- oder Ausland ein Signalement des Equiden verlangt wird. Für die Einhaltung solcher Vorgaben ist der Eigentümer verantwortlich.

Der Prozess der Passausstellung soll dahingehend vereinfacht werden, dass die passausstellenden Stellen von der Betreiberin der TVD den sogenannten Grundpass (Passrohling, ergänzt mit den Daten nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstabe a–e TSV) beziehen und diesen bei Bedarf mit dem Abstammungsausweis bzw. einem Signalement bei Herdebuchtieren und - sofern gewünscht - weiteren Einträgen und Zusatzblättern ergänzen können. Durch diesen neuen Prozess wird gewährleistet, dass die Daten im Pass mit denjenigen auf der TVD übereinstimmen, und die passausstellenden Stellen müssen die Daten nicht mehr von der TVD beziehen.

1.2 Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)

Das Einschleppen von PRRS durch die Einfuhr von Schweinesperma zur künstlichen Befruchtung im November 2012 hat gezeigt, dass durch importierte Fortpflanzungsprodukte ein erhöhtes Risiko für den Ausbruch von PRRS besteht. Um Betriebe, die für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer importierte Embryonen, Samen oder Eizellen verwenden, besser überwachen und im Seuchenfall die adäquaten Massnahmen treffen zu können, müssen die Bestimmungen zum PRRS angepasst werden.

1.3 Besnoitiose

Im Jahr 2012 wurde bei acht Rindern, die aus Endemiegebieten in Frankreich importiert wurden, Besnoitiose festgestellt. Diese Tiere wurden getötet. Anschliessend wurden sämtliche seit 2005 aus diesen Regionen importierten Tiere untersucht. Obwohl keine weitere Einschleppung festgestellt wurde, werden aktuell sämtliche aus Endemiegebieten importierten Tiere vor oder nach dem Import serologisch auf Besnoitiose untersucht. Durch Aufnahme der Besnoitiose in die Tierseuchenverordnung soll eine gesetzliche Grundlage für diese Untersuchungen geschaffen sowie Regelungen für den Verdachts- und Seuchenfall erlassen werden.

1.4 Pferdeenzephalomyelitiden

In der EU gehören seit dem 1. Januar 2013 die japanische Enzephalitis (JE), die östliche (EEE), westliche (WEE) und venezolanische (VEE) Pferdeenzephalomyelitis sowie das West-Nil-Fieber (WNF) als Formen der Pferdeenzephalomyelitiden zu den meldepflichtigen Tierseuchen¹. Im Sinne der Äquivalenz soll in das Kapitel über die zu bekämpfenden Seuchen ein neuer Abschnitt mit dem Titel Pferdeenzephalomyelitiden eingefügt werden, unter welchen nebst der japanischen Enzephalitis die bisher als auszurottende Seuchen eingestufteten EEE, WEE und VE (durch *Togaviridae* verursachte Formen der Encephalomyelitis) und das bisher unter den zu überwachenden Seuchen aufgeführte WNF subsumiert werden.

Bei sämtlichen Krankheiten handelt es sich um Zoonosen, die von Mücken übertragen werden. Abgesehen vom West-Nil-Fieber kommen sie zur Zeit in Europa nicht vor. Eine Einschleppung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Damit in einem allfälligen

¹ Anhang I des Durchführungsbeschlusses 2012/737/EU der Kommission vom 27. November 2012 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 82/894/EWG des Rates über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft, ABl. L 329 vom 29.11.2012, S.19.

Seuchenfall rasch und der Situation angemessen gehandelt werden kann, sollen die notwendigen Bestimmungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt erlassen werden.

1.5 Enzootische Pneumonie der Schweine (EP)

Die enzootische Pneumonie konnte in der Vergangenheit erfolgreich bekämpft werden; entsprechend kommen heutzutage nur noch wenige Fälle pro Jahr vor. Tritt jedoch in einem Betrieb EP auf, erweist sich die Ausmerzung von lediglich einem Teil der Tiere häufig als sehr aufwändig und Nachbarbetriebe werden durch die Sanierungszeit von mindestens sechs Monaten unnötig lange einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Daher soll die Tierseuchenverordnung dahingehend geändert werden, dass künftig im Rahmen der Bekämpfung der EP verseuchte Bestände ausgemerzt werden.

1.6 Weitere Änderungen

Im Übrigen sollen einige punktuelle Änderungen der Verordnung erfolgen.

Beispielsweise sollen die Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter dahingehend erweitert werden, dass diese künftig dafür verantwortlich sind, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um bei Tieren direkt auf dem Betrieb eine sichere Probenahme zu ermöglichen.

Jägerinnen und Jäger sowie Organe der Wildhut sollen künftig verpflichtet sein, den Ausbruch einer Seuche bei Wildtieren sowie jede verdächtigen Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden.

Der Eigentümer einer Wanderschafherde, die über das Gebiet von mehreren Gemeinden getrieben wird, muss neu für den Erhalt der Bewilligung nicht mehr die genaue Route, sondern lediglich die betroffenen Gemeinden bezeichnen.

Weiter werden die Kantone verpflichtet, ein Milchsammelkonzept auszuarbeiten, welches im Fall eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche das Einsammeln der Milch regelt.

Schliesslich werden die Begriffsdefinitionen Abort und Totgeburt eingeführt und bei den Bestimmungen zur Abklärung von Abortursachen verschiedene Präzisierungen gemacht.

2.) Änderungen im Zusammenhang mit der Registrierung von Hunden nach Artikel 30 Absatz 2 TSG (Tierseuchen- und Tierschutzverordnung sowie Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst)

Nach Artikel 30 Absatz 2 TSG sorgen die Kantone für die Registrierung der Hunde in einer zentralen Datenbank. Die zentrale Hundedatenbank wird von der ANIS AG geführt. Im Informatikbereich besteht eine Zusammenarbeit mit der Betreiberin der TVD, der Identitas AG.

Um die Datenbank besser auf die Bedürfnisse der kantonalen Veterinärämter auszurichten, hat die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte eine Arbeitsgruppe beauftragt, Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten.

Die Bedürfnisse der einzelnen Kantone im Zusammenhang mit einer zentralen Hundedatenbank sind verschieden, insbesondere aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Hundegesetze und der unterschiedlichen Systeme für die Erhebung der Hundesteuern.

Die von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Verordnungsänderungen dürften im Interesse aller Kantone sein. Es sollen einzelne Änderungen der relevanten Bestimmungen der Tierseuchen- und Tierschutzverordnung sowie des Anhangs der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst erfolgen. Insbesondere soll der Zugriff der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte auf die Hundedatenbank neu über eine Schnittstelle zu dem vom BVET betriebenen Informationssystem ISVet erfolgen.

Die Tierschutz- und die ISVet-Verordnung befinden sich aktuell in verschiedenen Stadien in Revision. Bei der vorliegenden Änderung wird vom geltenden Recht ausgegangen. Allenfalls sind nach der Anhörung Anpassungen an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen vorzunehmen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

1.) Tierseuchenverordnung

Art. 3 Bst. i^{bis} und n

Aufnahme der Besnoitiose in die Liste der auszurettenden Seuchen (Bst. i^{bis}). Aufgrund der Aufnahme der Pferdeencephalomyelitis in die zu bekämpfenden Seuchen wird die Encephalomyelitis bei den auszurettenden Seuchen gestrichen (Bst. n).

Art. 4 Bst. h^{bis}

Aufnahme der Pferdeencephalomyelitis in die zu bekämpfenden Seuchen.

Art. 5 Bst. g

Das West-Nil-Fieber wird von der Pferdeencephalomyelitis erfasst. Daher kann es bei den zu überwachenden Seuchen gestrichen werden.

Art. 6 Bst. z^{bis} und z^{ter}

Die Begriffe Abort und Totgeburt werden in der Tierseuchenverordnung verwendet, bis anhin jedoch nicht definiert. Da dadurch Unklarheiten, beispielsweise bei der Meldung von Aborten und Totgeburten, entstehen, sollen die beiden Begriffe definiert werden.

Art. 15b

Da künftig im Equidenpass kein Signalement mehr verlangt wird, ist die Vorschrift betreffend Identifizierung der Equiden nicht mehr notwendig und Artikel 15b kann aufgehoben werden.

Art. 15c

Abs. 2: Es wird Bezug genommen auf den neuen Grundpass, der von der Betreiberin der TVD ausgestellt wird. Zudem besteht keine Pflicht mehr, den Equiden vor der Passausstellung identifizieren zu lassen.

Abs. 5: Da das Signalementsblatt nicht mehr zwingender Bestandteil eines Equidenpasses ist, wird nebst dem Hinterlegen des Passes oder einer Kopie des Signalementsblatts beim Tier eine weitere Möglichkeit angeboten: Sofern sich eine Mikrochipnummer auf dem Deckblatt des Passes befindet, kann auch eine Kopie des Deckblatts beim Tier aufbewahrt werden.

Abs. 6: Neu wird nun angegeben, dass der Eigentümer in der Pflicht ist, den Pass anlässlich der Schlachtung mit dem Equiden weiterzugeben.

Abs. 7: Nach der Annullierung des Passes eines toten Equiden durch eine anerkannte passausstellende Stelle, muss dieser dem Eigentümer auf dessen Verlangen retourniert werden.

Abs. 8: Die anerkannten passausstellenden Stellen haben keine Möglichkeit, unkorrekte Erfassungen von ausländischen Equidenpässen auf der TVD zu korrigieren. Es macht deshalb keinen Sinn, dass die passausstellende Stelle die korrekte Erfassung überprüfen muss. Entsprechend wird diese Anforderung gestrichen. Zudem wird präzisiert, dass der Equideneigentümer in der Pflicht ist, den Pass eines importierten Equiden zur Überprüfung einer passausstellenden Stelle in der Schweiz zukommen zu lassen und dass diese den Pass bei Bedarf ergänzen muss.

Art. 15d

Abs. 1 Bst. c und d Ziff. 7: Das Signalement ist nicht mehr Bestandteil des Equidenpasses. Daher muss die Farbe des Equiden als von den Vorgaben der EU erfasstes Merkmal in den Pass aufgenommen werden.

Abs. 3 und 4: Für Herdebuchtiere muss der Equidenpass zusätzlich einen Abstammungsausweis und das verbale und grafische Signalement enthalten, welches mit Ausnahme der Fälle nach Artikel 15f Absatz 1 durch einen vom Schweizerischen Verband für Pferdesport zugelassenen Identifikationsbeauftragten oder Tierarzt erstellt werden muss.

Art. 15d^{bis}

Abs. 1: Neu wird der Equidenpass aus dem sogenannten Grundpass hergestellt. Dieser wird von der Betreiberin der TVD ausgestellt und enthält die Daten nach Artikel 15d Absatz 1 Buchstaben a-e.

Abs. 1^{bis}: Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 1^{bis}.

Abs. 3: Die passausstellende Stelle muss die Daten für die Passausstellung künftig nicht mehr von der TVD beziehen, sondern erhält neu den in Absatz 1 eingeführten Grundpass von der Betreiberin der TVD.

Die von Artikel 15c vorgegebenen Fristen müssen von den passausstellenden Stellen eingehalten werden; eine Überlastung am Jahresende kann allerdings zu einer Verzögerung bei der Ausstellung der Pässe führen, weshalb die Formulierung "in der Regel" aus dem geltenden Recht übernommen wird. Pässe von toten Equiden sind gut ersichtlich zu annullieren, beispielsweise durch eine gut sichtbare Lochung oder mittels Stempels quer über die erste Seite (Deckblatt).

Art. 15e Abs. 5

Der TVD müssen keine Signale mehr gemeldet werden - auch diejenigen von Herdebuchtieren nicht. Der Absatz wird deshalb aufgehoben.

Art. 15f Abs. 1

Die Pflicht zur Identifizierung entfällt auch für ausländische Organisationen.

Gliederungstitel vor Art. 16

Für die Vorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden soll ein eigener Abschnitt geschaffen werden. Zudem sollen sie mit den Artikel 16 - 17c besser strukturiert werden.

Art. 16

Abs. 2^{ter}: Es soll präzisiert werden, dass es sich um die Datenbank gemäss Artikel 30 Absatz 2 TSG handelt.

Abs. 3 Bst. d^{bis}: Künftig soll die Abstammung des Hundes nicht mehr zu den Daten gehören, die bei der Kennzeichnung zwingend erhoben werden müssen. Die Kantone sollen jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, diese Daten zu registrieren (vgl. Ausführungen zu Art. 17).

Art. 17

Abs. 1 und 2: Die Kantone sollen - wie bereits nach geltendem Recht (bisheriger Art. 17 Abs. 1 Satz 2) - die Möglichkeit haben, die Erfassung weiterer Daten vorzusehen. Als Beispiel wird im neuen Absatz 2 von Artikel 17 die Abstammung des Hundes genannt. Denkbar sind auch weitere Identifikationsnummern wie die Nummer der Hundesteuer-marke oder, sofern im kantonalen Recht vorgesehen, die AHV-Nummer des Tierhalters².

Abs. 3: Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 17a

Abs. 1: Der bisherige Absatz 1^{bis} von Artikel 17 wird zu Absatz 1 von Artikel 17a. Zudem können in die Datenbank zusätzlich zur Halterin oder zum Halter der Name und die Adresse von weiteren Personen aufgenommen werden, die den Hund regelmässig betreuen.

Abs. 2: Der bisherige Absatz 1^{ter} von Artikel 17 wird zu Absatz 2 von Artikel 17a. Die Meldung betreffend den Tod des Hundes ist der Halterin oder dem Halter innerhalb von zehn Tagen von der Betreiberin der Datenbank zu bestätigen.

Abs. 3: Der bisherige Absatz 3^{bis} von Artikel 16 wird zu Absatz 3 von Artikel 17a. Zudem soll bei Nutzhunden nach Artikel 69 Absatz 2 TSchV der Betreiberin der Datenbank künftig deren Einsatzzweck gemeldet werden. Ebenfalls registriert werden soll, wenn ein Hund coupierete Ohren oder Ruten hat. Diesfalls ist anzugeben, ob der Hund als Übersiedlungsgut eingeführt wurde, ob die Coupierung medizinisch begründet war oder ob der Hund bereits mit verkürzter Rute geboren wurde.

² Vgl. Art. 50e Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10): "Andere Stellen und Institutionen, die mit dem Vollzug von kantonalem Recht betraut sind, können die Versicherungsnummer zur Erfüllung ihrer Aufgaben systematisch verwenden, wenn ein kantonales Gesetz dies vorsieht."

Art. 17b

Abs. 1: Satz 1 des bisherigen Absatz 4 von Artikel 17 wird zu Absatz 1 von Artikel 17b. Zudem soll präzisiert werden, dass es sich um die Datenbank gemäss Artikel 30 Absatz 2 TSG handelt.

Abs. 2: Der bisherige Absatz 3 von Artikel 17 wird zu Absatz 2 von Artikel 17b.

Art. 17c

Abs. 1 und 2: Es wird festgehalten, dass die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte die in der Datenbank erfassten Daten generell für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeiten dürfen. Der Zugriff soll über eine Schnittstelle im zentralen Informationssystem nach Artikel 54a TSG erfolgen.

Abs. 3: Satz 2 des bisherigen Absatz 4 von Artikel 17 wird zu Absatz 3 von Artikel 17c.

Abs. 4: Zehn Jahre nach dem Tod des Hundes sind die in Bezug auf dieses Tier erhobenen Daten zu löschen. Damit bleibt den Halterinnen und Haltern betreffend den Nachweis des Erwerbs der theoretischen Sachkunde eine genügend lange Zeitspanne, um nachzuweisen, dass sie bereits einmal einen Hund besessen haben.

Gliederungstitel vor Art. 18a

Der bisherige Abschnitt 2 wird zu Abschnitt 2a.

Art. 33 Abs. 2

Die geltende Regelung stammt aus der Zeit, in der die Erreichbarkeit des Eigentümers einer Wanderschafherde und des Schäfers während der Wanderung noch nicht durch die heutigen Kommunikationsmittel sicher gestellt war. Da im Seuchenfall der Kontakt über die Angaben zur Wanderroute hergestellt werden musste, war eine genaue Bezeichnung derselben notwendig. Heute erfolgt der Kontakt direkt über Mobiltelefonie oder über andere elektronische Kommunikationsmittel. Auf die genaue Bezeichnung der Wanderroute kann daher verzichtet werden; es genügt, wenn die davon betroffenen Gemeinden bezeichnet werden.

Art. 59 Abs. 2

Die Entnahme von Blutproben von Tieren direkt auf dem Hof ist gegenwärtig zum Teil nicht oder nur unter grossem zeitlichem und personellem Aufwand möglich. Insbesondere auf Betrieben mit extensiver Tierhaltung fehlt teilweise die nötige Infrastruktur, um die Tiere zu fixieren. Zudem sind die Tiere und auch die Tierhalter den Umgang mit solchen Einrichtungen häufig nicht gewohnt.

Die Möglichkeit von Probenahmen direkt auf dem Hof ist jedoch zur Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen erforderlich. Bei Ausbrüchen von hochansteckenden oder auszurottenden Tierseuchen besteht gegebenenfalls rascher Handlungsbedarf. Notwendige Massnahmen wie Untersuchungen, Probenahmen und möglicherweise Impfungen müssen umgehend durchgeführt werden können. Auch für die Überwachung von verschiedenen Tierseuchen muss die Möglichkeit bestehen, dass Blutproben von Tieren direkt auf dem Betrieb genommen werden können.

Damit eine Probenahme schnell und gefahrlos für Mensch und Tier ablaufen kann, ist es wichtig, dass die geeignete Infrastruktur für die Fixierung der Tiere vorhanden ist bzw.

bereitgestellt werden kann und sowohl die Tiere wie auch die Tierhalter mit diesen Einrichtungen vertraut sind.

Mit der hier vorgeschlagenen Änderung sollen Tierhalter verpflichtet werden, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Probenahme auf dem Betrieb sicher und mit möglichst geringem Aufwand durchgeführt werden kann. Sie haben dafür zu sorgen, dass geeignete Fixierungsmöglichkeiten auf dem Betrieb vorhanden und die Tiere an die Fixierung gewohnt sind. Die Gefährlichkeit und der Personalbedarf von Probenahmen auf dem Hof sollen dadurch reduziert und auf allen Betrieben, unabhängig von der Haltungsform, ermöglicht werden.

Art. 61 Abs. 6

Tierseuchen können auch durch Wildtiere eingeschleppt werden. Das jüngste Beispiel ist der seit Jahren fortschreitende Ausbruch von Tuberkulose bei Rotwild in Tirol. Indem für Jäger und Organe der Wildhut explizit eine Meldepflicht vorgesehen wird für den Ausbruch von Seuchen bzw. für verdächtige Erscheinungen, die den Ausbruch einer Seuchen befürchten lassen, soll die Überwachung bei Wildtieren verbessert werden.

Art. 102 Abs. 3^{bis}

Im Fall eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz ist vorgesehen, dass während 72 Stunden jegliche Abgabe von Milch verboten ist (Milchabgabesperre). Nach Ablauf dieser Sperre muss die Milch gemäss dem vom Kanton ausgearbeiteten Milchsammelkonzept eingesammelt werden. Da das Milchsammelkonzept nicht erst nach Ausbruch der Seuche erarbeitet werden kann, müssen die Kantone bereits vorgängig zur Ausarbeitung eines solchen verpflichtet werden.

Art. 129

Abs. 3 Bst. a: Die Detail-Angaben für die Diagnostik sollen nicht auf der Stufe Verordnung, sondern im Rahmen der technischen Weisungen weiter präzisiert werden.

Abs. 3 Bst. b: Die Genusbezeichnung *Chlamydophila* hat geändert in *Chlamydia*.

Abs. 3 Bst. c: Bei Schweinen soll das zu untersuchende Spektrum auf die Aujeszky-sche Krankheit erweitert werden, da dies nach neuesten Experteneinschätzungen sinnvoll erscheint.

Abs. 4: Sofern das Muttertier identifiziert werden kann, soll die Entnahme von Blutproben der Muttertiere auch auf Schweine und kleine Wiederkäuer ausgedehnt werden, da beispielsweise für die Diagnostik von PRRS die blutserologische Untersuchung aussagekräftiger ist als die alleinige Untersuchung des Fötus. Zusätzlich soll neu auch das Vorliegen der Aujeszky-schen Krankheit bei Schweineaborten routinemässig blutserologisch abgeklärt werden. Bei Schafen und Ziegen kann durch die Untersuchung des Blutes die diagnostische Sicherheit für das Virus *B. melitensis* erhöht werden.

Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)

Art. 184

Abs. 1 Bst. f: Aufgrund der Einschleppung von PRRS über importiertes Schweinesperma im November 2012 soll zur besseren Überwachung der betreffenden Betriebe künftig die Verwendung von Samen, Eizellen oder Embryonen aus dem Ausland für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer einen Verdachtsfall auf PRRS begründen.

Sachüberschrift und Abs. 2: Artikel 61 Absatz 5 verpflichtet Untersuchungslaboratorien, die eine Seuche feststellen oder einen Verdacht auf deren Vorhandensein hegen, dies dem zuständigen Kantonstierarzt zu melden. Da eine Wiederholung dieser Pflicht in Artikel 184 Absatz 2 nicht erforderlich ist, kann diese Bestimmung aufgehoben werden. Entsprechend wird auch die Sachüberschrift angepasst.

Art. 185

Abs. 2 Bst. f und 3^{bis}: Künftig soll von Muttersauen, bei denen für eine künstliche Besamung oder einen Embryotransfer Samen, Eizellen oder Embryonen aus dem Ausland verwendet wurden, eine repräsentative Auswahl von Tieren serologisch untersucht werden. Zusätzlich soll bei denselben Tieren eine Untersuchung zum Nachweis des Virus durchgeführt werden. Diese Untersuchungen dürfen frühestens 28 Tage nach der Belegung erfolgen.

Abs. 3: Die Bestimmung der repräsentativen Auswahl von Tieren nach Rücksprache mit dem BVET soll auch für die Fälle nach Absatz 2 Buchstabe f gelten.

Art. 185a Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 1^{bis} und 2

Neu soll die Möglichkeit bestehen, sämtliche Tiere eines von PRRS betroffenen Bestandes auszumerzen, auch wenn die serologische Untersuchung nicht bei allen Tieren einen positiven Befund ergeben hat bzw. nicht bei allen Tieren das PRRS-Virus nachgewiesen wurde.

Besnoitiose

Gliederungstitel vor Art. 189a

Für die Regelungen zur Besnoitiose soll ein zusätzlicher Abschnitt geschaffen werden.

Art. 189a

Definition des Vorliegens von Besnoitiose.

Art. 189b

Rinder, die aus Gebieten importiert werden, in denen Besnoitiose gehäuft auftritt, sollen vor oder nach dem Import serologisch untersucht werden.

Art. 189c

Im Verdachtsfall soll über den betroffenen Bestand eine einfache Sperre 1. Grades verhängt werden.

Art. 189d

Im Seuchenfall soll nebst einer einfachen Sperre 1. Grades die serologisch Untersuchung sämtlicher Rinder des betroffenen Bestandes angeordnet werden. Zudem sollen die verseuchten und verdächtigen Tiere ausgemerzt werden.

Pferdeseuchen: Beschälseuche, Infektiöse Anämie, Rotz

Gliederungstitel vor Art. 204 sowie Art. 204 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 205 und Art. 206 Abs. 3 Einleitungssatz

Durch die Aufnahme der Pferdeencephalomyelitis in die Kategorie der zu bekämpfenden Tierseuchen, wird die Encephalomyelitis bei den auszurottenden Pferdeseuchen gestrichen. Der Gliederungstitel vor Artikel 204 und die betreffenden Bestimmungen sind daher in diesem Sinne zu ändern. Die Änderung von Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe a betrifft nur den italienischen Text. In dieser Fassung wird die Übersetzung vereinheitlicht.

Pferdeenzephalomyelitiden

Gliederungstitel vor Art. 244a

Für die Regelungen zu den Pferdeenzephalomyelitiden soll ein zusätzlicher Abschnitt geschaffen werden.

Art. 244a

Die Kompetenz zur Bestimmung der Untersuchungsmethoden zum Nachweis von Pferdeenzephalomyelitiden wird dem BVET übertragen. Zusätzlich kann das BVET Vorschriften technischer Art über die notwendigen Untersuchungen und Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Pferdeenzephalomyelitiden erlassen. Da die Seuche durch Mücken übertragen wird und damit ein kantonsübergreifendes Problem darstellt, müssen Untersuchungen und Massnahmen gegebenenfalls über bestimmte Gebiete oder landesweit angeordnet und auf weitere empfängliche Tierarten ausgedehnt werden.

Art. 244b

Abs. 1: Jeder Verdacht auf Pferdeenzephalomyelitiden muss von Untersuchungslaboratorien und Tierärzten dem Kantonstierarzt gemeldet werden.

Abs. 2: Da es sich bei den in die Verordnung aufgenommenen Formen der Pferdeenzephalomyelitiden um Zoonosen handelt, ist ein allfälliger Verdacht dem Kantonsarzt zu melden.

Art. 244c

Im Verdachtsfall soll über den betroffenen Bestand eine einfache Sperre 1. Grades verhängt werden.

Art. 244d

Abs. 1: Im Seuchenfall soll nebst einer einfachen Sperre 1. Grades eine epidemiologische Abklärung erfolgen sowie die Reinigung und Desinfektion der Stallungen. Sofern der Kantonstierarzt im Einzelfall weitere Massnahmen wie beispielsweise einen umfassenden Schutz des betroffenen Bestandes vor einer Mückenexposition oder ein Verbot der Übertragung von Blutprodukten von Tieren dieses Bestandes zur Verhinderung der Seuchenübertragung für erforderlich erachtet, soll er diese ebenfalls anordnen können (Buchstabe c).

Abs. 2: Da die verseuchten Tiere lediglich bei gewissen Formen der venezolanischen Enzephalomyelitis eine Ansteckungsquelle für Mücken darstellen, welche die Krankheit ihrerseits auf Menschen und andere Tiere übertragen können, ist deren Ausmerzung nur in diesen Fällen erforderlich.

Abs. 3: Sobald der Nachweis erbracht ist, dass die verbleibenden Tiere nicht mehr als Ansteckungsquelle für Menschen oder andere Tiere in Betracht kommen, wird die Sperre aufgehoben.

<i>Enzootische Pneumonie der Schweine (EP)</i>
--

Art. 245e und 245g

Künftig soll bei Feststellung der enzootischen Pneumonie der gesamte betroffene Schweinebestand ausgemerzt werden. Zudem soll der Kantonstierarzt auch die Ausmerzung von ansteckungsgefährdeten Beständen anordnen können.

2.) Tierschutzverordnung

Art. 79 Abs. 4

Die eingegangenen Meldungen betreffend Hunde, die Menschen oder Tiere erheblich verletzt haben oder ein übermässiges Aggressionsverhalten gezeigt haben, sollen künftig im zentralen Informationssystem nach Artikel 54a TSG erfasst werden. Dasselbe gilt für die nach einer Überprüfung angeordneten Massnahmen. Die Erfassung erfolgt durch die zuständige kantonale Stelle.

Art.101 Abs. 3

Die Meldung an die kantonale Behörde betreffend die in Absatz 1 dieser Bestimmung erwähnten Konstellationen soll ebenfalls durch diese im zentralen Informationssystem nach Artikel 54a TSG erfasst werden.

Art. 103 Bst. c

Das Tierseuchengesetz wird bereits in Artikel 79 Absatz 4 eingeführt. In Buchstabe c von Artikel 103 steht daher lediglich noch dessen Abkürzung.

3.) Anhang der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst

Kap. 1.2 Ziff. 10

In das Kapitel über die Datenquellen soll unter einer neuen Ziffer 10 die zentrale Datenbank zur Registrierung der Hunde gemäss Artikel 30 Absatz 2 des TSG aufgenommen werden.

Kap. 3

Im Kapitel 3 über die Zugriffsrechte soll bei den Stammdaten (Ziff. 1) der Grossteil der Spalten zu den allgemeinen Angaben zur Einheit (Ziff. 1.1) sowie die Spalte *Art der nicht amtlichen Funktion nach Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung* der Bezeichnung der Einheit: Person (Ziff. 1.3) um die neue Datenquelle gemäss Kapitel 1.2 Ziffer 10 ergänzt werden.

Bei den Vollzugsdaten (Ziff. 2) sollen bei den Details der Aufgabe (Ziff. 2.2) die Angaben zu den Tieren um die neue Datenquelle gemäss Kapitel 1.2 Ziffer 10 ergänzt werden (Ziff. 2.2.1). Ebenfalls sollen unter dieser Ziffer sämtliche Daten zu den registrierten Hunden erfasst werden, unerheblich ob sie gestützt auf das Bundesrecht erhoben wurden oder ihre Grundlage im kantonalen Recht haben.

Die ebenfalls zu den Vollzugsdaten gehörenden Angaben zu den Beziehungen (Ziff. 2.2.3) sollen auch um die neue Datenquelle gemäss Kapitel 1.2 Ziffer 10 ergänzt werden.

Der Titel der Ziffer 2.3 lautet neu *Tiere und Tierbewegungen in der TVD*. In der neuen Ziffer 2.3a soll ein direkter Link zur Hundedatenbank geschaffen werden.

Schliesslich soll die Endnote 1 um den Einschub *der zentralen Hundedatenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des TSG* erweitert werden.

IV. Änderung anderer Erlasse

1.) TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (SR 916.404.1)

Art. 2 Bst. h

Der Grundpass wird neu eingeführt als von der Betreiberin der TVD ergänzter Passrohling mit den Daten von der TVD (gemäss Artikel 15d Absatz 1 Buchstabe a–e TSV).

Art. 3 Abs. 1 Bst. f

Ein Eigentümer ist immer aktuell. Ansonsten wird vom bisherigen Eigentümer gesprochen. Daher wird in Artikel 3 Buchstabe f "aktuell" gestrichen.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Abs. 6

Mit dem Verzicht zur Aufnahme und des Hochladens des Signalements auf die TVD wird die Rolle des Identifikationsbeauftragten auf der TVD hinfällig. Die entsprechenden Bestimmungen können daher gestrichen werden.

Art. 12

Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 2^{bis}: Jeder Person soll es möglich sein ohne Mengenbeschränkung und Kostenfolge den Verwendungszweck eines Equiden (Nutztier oder Heimtier) einsehen zu können.

Abs. 3: Neu sollen alle auf der TVD möglichen Abfragen zu Equiden nicht nur mittels der Universal Equin Life Number (UELN) sondern auch allein mit der Mikrochipnummer als Schlüssel ausgeführt werden können.

Art. 15

Die passausstellenden Stellen müssen von der TVD keine Daten mehr beziehen – weder für die Passausstellung noch für sonstige Zwecke. Somit wird dieser Artikel aufgehoben.

Art. 16 Abs. 3

Das öffentliche Recht bezeichnet keine Personen mehr, die Equiden identifizieren. Deshalb wird dieser Absatz angepasst.

Art. 22 Abs. 2 Bst. c

Auf der Aufnahmebestätigung ist kein Hinweis zur Identifizierung mehr nötig.

Art. 25 Abs. 3

Die Betreiberin der TVD stellt neu die Grundpässe aus und stellt sie den passausstellenden Stellen zur Verfügung. Dazu bezieht sie die dafür erforderlichen Daten direkt ab der TVD. Die Gebühr für die Pässe soll im Anhang der Verordnung vom 16. Juni 2006 über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD; SR 916.404.2) festgelegt werden.

Anhang 1 Ziff. 3 Bst. I

Es müssen weder das Signalement noch Daten, die mit der Signalementsaufnahme zu tun haben, der TVD gemeldet werden. Daher kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

2.) Verordnung vom 16. Juni 2006 über die Gebühren für den Tierverkehr

Anhang 1 Ziff. 5c

Die Gebühr für den Equidenpass soll auf CHF 25.- festgesetzt werden; zusätzlich wird das Porto nach Posttarif erhoben.

3.) Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

Ingress

Der Ingress der Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.10) soll um Artikel 24 Absatz 1 Tierseuchenge-

setz ergänzt werden. Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesrat zur Legiferierung in Bezug auf die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten.

Art. 16 Abs. 1^{bis}

Da durch die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schweinen zur künstlichen Befruchtung ein erhöhtes Risiko für das Einschleppen von PRRS besteht, soll zwecks besserer Überwachung der betroffenen Bestände die Einfuhr dieser Fortpflanzungsprodukte zehn Tage vorher der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt gemeldet werden.

V. Auswirkungen der Verordnungsänderungen

1.) Auswirkungen auf den Bund

Die Ausstellung des Grundpasses für Equiden wird durch die Betreiberin der TVD finanziert. Die dafür von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Equiden gemäss der neuen Ziffer 5c des Anhangs der GebV-TVD zu erhebenden Gebühren dienen zur Deckung dieser Unkosten. Ein Gewinn wird dadurch nicht erzielt.

Die Kosten für die Systemanpassungen der TVD gehen zu Lasten des Bundes und sind zurzeit noch nicht abschätzbar. Einerseits werden die Komponenten, die der Erfassung der Signalelemente durch den Identifikationsbeauftragten dienen, entfernt. Andererseits muss eine technische Vorrichtung erstellt werden, die den Transfer der für den Grundpass benötigten Daten von der TVD sicherstellt und die Daten druckt. Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird für diese Anpassungen mit Kosten unter CHF 100'000.- gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass dieser Mehrbedarf mit den bestehenden Mitteln aufzufangen und über den Kredit Betriebsausgaben "Tierverkehrskontrolle" (A2111.0120, dem BLW zugehörig) finanziert werden kann.

Die Kosten für die Schnittstelle von ISVet zu ANIS, die den Zugriff der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte auf die Hundedatenbank ermöglichen soll, werden rund CHF 150'000.- betragen. Sie werden über das ordentliche Budget des BVET finanziert und intern kompensiert.

2.) Auswirkungen auf die Kantone

Die Vereinfachung des Systems bei den Equidenpässen durch den Wegfall des Erfordernisses des Signalelements dürfte die Kantone beim Vollzug entlasten. Ebenfalls ihren Bedürfnissen entsprechen die Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der zentralen Hundedatenbank.

Die Änderungen betreffend Abortüberwachung (Ausdehnung der Abortuntersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit, Ausdehnung der Blutentnahme auf Muttertiere von Schweinen und kleinen Wiederkäuern) werden voraussichtlich einen leichten Anstieg der Kosten zur Folge haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die zusätzlichen Ausgaben durch Einsparungen bei den Bekämpfungskosten kompensiert werden können, da aufgrund der zusätzlichen Untersuchungen eine verbesserte und präzisere Diagnostik möglich sein wird und Seuchenausbrüche früher erkannt werden können.

3.) Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Der Wegfall des Signalements als obligatorischer Bestandteil des Equidenpasses bedeutet für die Equideneigentümer eine Einsparung von ungefähr CHF 100.– pro Equide. Im Übrigen ergeben sich durch die vorgesehenen Änderungen keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

VI. Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffend Equidenpässe sowie bezüglich der Pferdeencephalomyelitis entsprechen den Vorgaben der Europäischen Union (Verordnung [EG] Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, ABl. L 149 vom 7.6.2008, S. 3 bzw. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 27. November 2012, ABl. L 329 vom 29.11.2012, S. 19) und sind mit Anhang 11 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81) vereinbar.

Die übrigen Änderungen sind ebenfalls mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

Die aufgrund der vorliegenden Änderung notwendige Anpassung des Verweises auf die Tierseuchenverordnung ist im obgenannten Abkommen zu gegebener Zeit anzupassen.